

INTERMAN 2000 Sp. z o.o.
z siedzibą w Łodzi
92-517 Łódź, ul. A. Sacharowa 89, lok. 59
NIP 7282365985, REGON 472361732
KRS 0000087331

Die vorliegenden **ALLGEMEINEN BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN** (*nachfolgend ABB genannt*) sind Bestandteil des zwischen der INTERMAN 2000 Sp. z o.o. (GmbH) mit Sitz in Łódź (*nachfolgend Beförderer genannt*) und dem Auftraggeber (*nachfolgend Auftraggeber genannt*) abgeschlossenen Güterbeförderungsvertrages auf der Straße, sowohl im nationalen als auch im internationalen Verkehr und im Kabotageverkehr (*nachfolgend Vertrag / Transportauftrag genannt*).

I. VORLÄUFIGE BESTIMMUNGEN

1. Die ABB bestimmen die Rechte und Pflichten des Beförderers und des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrags über die Güterbeförderung und stellen einen untrennbaren Bestandteil desselben dar, ohne dass ihre gesonderte Annahme erforderlich ist.
2. Der Beförderer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor Vertragsabschluss über den Inhalt der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden ABB zu informieren bzw. deren Inhalt zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.
3. Die Änderung der Bestimmungen der ABB verlangt der ausdrücklichen Zustimmung des Beförderers in Schriftform unter Androhung ihrer Nichtigkeit.
4. Bei Kollision der Bestimmungen der ABB mit den Bestimmungen des Vertrages oder den, vom Auftraggeber verwendeten Vertragsmustern, werden bei der Festlegung des Inhalts der die Parteien verbindenden Geschäftsbeziehung, die in Kollision stehenden Bestimmungen ausgelassen.
5. Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, dass die Verträge über die Beförderung von Waren, mit Hilfe der Fernkommunikationsmitteln, einschließlich E-Mails, unter den im Transportauftrag bezeichneten Bedingungen abgeschlossen werden.
Zwecks wirksamen Abschluss des Beförderungsvertrages, muss der Transportauftrag folgendes enthalten:
 - 1) Datum und Ort der Beladung mit Bezeichnung des Absenders und Anschrift
 - 2) Datum und Ort der Entladung mit Bezeichnung des Empfängers und Anschrift
 - 3) Daten der zur Tätigkeit der Beladung/Entladung befugten Personen (falls erforderlich)
 - 4) Angaben zur Ladung: Art, Gewicht, Anzahl
 - 5) Angaben betreffs Anforderungen an den Auflieger: Art und Typ
 - 6) Vergütung des Beförderers mit Angabe der Währung sowie Kurswert oder Methode seiner Ermittlung, falls diese Vergütung in einer anderen Währung als PLN ausgedrückt wird
 - 7) Zahlungsfrist
6. Zwecks des wirksamen Vertragsabschlusses ist die Zustimmung des Beförderers sowie Bestätigung seiner Akzeptanz in der, im Vertrag vorgesehenen Form, einschließlich in der Form der auf dem elektronischen Wege übermittelten Unterlagen erforderlich, es sei denn, es ist individuell eine andere Form dieser Handlung vereinbart.

II. BEDINGUNGEN DER REALISIERUNG DES TRANSPORTAUFTRAGS

1. Der Beförderer ist verpflichtet, den Transport gemäß den, im Frachtbrief -CMR enthaltenen Daten durchzuführen, der Auftraggeber ist verpflichtet dem Beförderer die im Art. 6 der CMR-Konvention bestimmten Daten, die zur Ausstellung des CMR-Frachtbriefes erforderlich sind zu übermitteln. Der Beförderer verantwortet nicht bei den Ungereimtheiten oder unzureichenden durch den Auftraggeber übermittelten Angaben.
2. Für die Ladetätigkeiten (Be/ Entladung, trägt dementsprechend der Absender/der Empfänger die Verantwortung.

INTERMAN 2000 Sp. z o.o.
z siedzibą w Łodzi
92-517 Łódź, ul. A. Sacharowa 89, lok. 59
NIP 7282365985, REGON 472361732
KRS 0000087331

3. Bei Ungereimtheiten bei den Ladetätigkeiten, die sich auf die Verletzung der allgemein geltenden Vorschriften oder Vertragsbedingungen betreffs Maße oder Gewichte der Ladung auswirken, ist der Beförderer zum Rücktritt vom Vertrag unter Beibehaltung des Anrechts auf Vergütung in der Höhe von 50% der im Vertrag vorgesehenen Vergütung, berechtigt.
4. Die Annahme des Versands zur Beförderung erfolgt nach Beendigung der Beladung.
5. Bei Verspätung im Ort der Be- oder Entladung, ist der Beförderer zur Zusatzvergütung, gemäß den im Kapitel IV dieser ABB -Zusatzkosten vorgesehenen Grundsätzen berechtigt.
6. Bei Änderung des Absenders/Empfängers/des Datums und Uhrzeit der Be- oder Entladung, nach Annahme der Ware zur Beförderung oder spätestens bis 12 Stunden vor geplanter Beladung:
 - 1) ist der Beförderer zum Rücktritt vom Vertrag und Beibehaltung des Anrechts auf die Vergütung, proportional zu den erbrachten Dienstleistungen, mindestens 50% des im Transportauftrag bestimmten Bruttowertes der Frachtgebühr berechtigt.
Tritt der Beförderer von der Realisierung des Vertrages wegen der Änderung der Absenders/Empfängers/des Datums und Uhrzeit der Be- oder Entladung, nach Annahme der Ware zur Beförderung zurück, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Beförderer eine Verfügung bezüglich der Lieferung der Ware zum Ort der Beladung oder Fortsetzung des Transportes, gemäß den ursprünglichen Auftragsbedingungen zu erlassen. Bei Nichterlassen der Verfügung binnen 30 Min. nach der Änderung des Absenders/Empfängers/des Datums und Uhrzeit der Be- oder Entladung, steht dem Beförderer die Wahl frei.
 - 2) Nach der Akzeptanz der Änderung durch den Beförderer, ist er zur Anpassung der Transportroute und Auswahl der Transportstrecke zur Durchführung des geänderten Auftrags, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Realisierungszeit sowie der externen Bedingungen verpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber erlässt bindende Verfügungen diesbezüglich, einschließlich zur präferierten Fahrtstrecke des geänderten Auftrags.
Bei Annahme des geänderten Auftrages durch den Beförderer, steht ihm zusätzliche Vergütung, gemäß den im Kapitel IV dieser ABB -Zusatzkosten vorgesehenen Grundsätzen zu.
7. Der Beförderer ist nach der Annahme der Ware zur Beförderung, bis zum Moment ihrer Entladung, zur Beibehaltung der Anweisungen des zur Verfügung über den Versandgut Berechtigten/des Auftraggebers im Bereich des Umgangs mit der Ladung, es sei denn die Realisierung der Anweisung unmöglich ist oder den üblichen Betrieb des Unternehmens des Beförderers erschwert.
8. Falls nach der Ankunft im Entladeort, der Empfänger den Empfang des Versands verweigert oder es Hindernisse bei seiner Herausgabe gibt, so hat der Beförderer den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist zur Übermittlung an den Beförderer der Anweisung diesbezüglich verpflichtet. Bei mangelnder Antwort auf die Meldung, ist der Beförderer zur Entladung des Versands auf die Rechnung der berechtigten Person berechtigt, indem er den Versandgut im Lager, im Zolllager lagert oder ihn an die Drittperson überlässt und verantwortet dabei ausschließlich für vernünftige Auswahl dieser Person oder des Ortes. Es wird die mangelnde Herausgabe der Anweisungen binnen von 20 Minuten nach erfolgter Meldung als Unterlassung der Beantwortung einer Meldung gehalten.
9. Fordert der Auftraggeber die Übermittlung durch den Beförderer der Transportunterlagen in Originalen, so ist der Beförderer zur Belastung des Auftraggebers mit Versandkosten, gemäß im Kapitel IV dieser ABB -Zusatzkosten vorgesehenen Grundsätzen berechtigt.
10. Bei Annullierung des Transportauftrags durch den Auftraggeber spätestens bis 6 Stunden vor dem geplanten Beladungsdatum, steht dem Beförderer eine Vergütung in der Höhe von 50% der im Transportauftrag vorgesehenen Frachtgebühr zu.

III. ZAHLUNGEN

1. Die im Vertrag genannte Vergütung des Beförderers (im Folgenden Frachtgebühr) umfasst die mit der Realisierung des Vertrages im Bereich der Transportdienstleistung zusammenhängenden

INTERMAN 2000 Sp. z o.o.
z siedzibą w Łodzi
92-517 Łódź, ul. A. Sacharowa 89, lok. 59
NIP 7282365985, REGON 472361732
KRS 0000087331

Kosten, es sei denn, während der Realisierung des Vertrages, der Beförderer weitere in ABB, im Vertrag oder gemäß den allgemein geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Berechtigungen in Verbindung mit stattgefundenen Vorfällen erlangt hat.

2. Die Frachtgebühr ist der Preis für die Beförderungsdienstleistung und beinhaltet die Zeit für die Be- / und Entladung, max. 2 h für jede der genannten Tätigkeiten.
3. Der Beförderer stellt dem Auftraggeber eine Faktura, gemäß den in allgemein zugänglichen Registern oder Evidenz offengelegten Daten aus, es sei denn, im Inhalt des Vertrages anderweitig bestimmt wurde.
4. Die Faktura samt den Transportunterlagen wird dem Auftraggeber durch den Beförderer auf dem elektronischen Wege übermittelt, einschließlich über gewidmete Branchenkommunikationsplattformen, E- Mails oder in schriftlicher Form.
5. Der Auftraggeber trägt gegenüber dem Beförderer Verantwortung für die Zahlung der im Vertrag vorgesehenen Vergütung auch dann, wenn als Zahler im Vertrag eine Drittperson angezeigt wurde. Die Vertragsbestimmung über den Vorbehalt der Zahlung durch eine Drittperson sollte man wie eine, dem Beförderer durch den Auftraggeber gewährte Zahlungsgarantie, die keine Schuldbefreiung des Auftraggebers umfasst betrachten.
6. Die Forderung der Frachtgebühr des Beförderers aus dem, sich aus dem Vertrag ergebenden Anlass, darf nicht mit Forderungen des Auftraggebers ohne schriftliche Zustimmung des Beförderers verrechnet werden.
7. Die Zahlung der Frachtgebühr für die erbrachte Dienstleistung wird auf die in der Mehrwertsteuer-Faktura genannte Bankrechnung des Beförderers, binnen der im Vertrag vereinbarten Frist, von dem Tag der Realisierung des Beförderungsvertrages (dh. der tatsächlichen Entladung der Ware) an überwiesen.
8. Die Zahlungsfrist für die Faktura beträgt maximal 60 Tage ab dem Tag der Realisierung des Beförderungsvertrages (dh. der tatsächlichen Entladung der Ware), es sei denn, im Transportauftrag oder im Vertrag abweichend vereinbart wurde.
9. Als Zahlungstag wird der Buchungstag der Zahlung auf der Bankrechnung des Beförderers angesehen.

IV. ZUSATZKOSTEN

1. Die Standzeit bedeutet Wartezeit des, zur Aufnahme der mit dem Vertrag zusammenhängenden Tätigkeiten vor Ort der Be-/Entladung bereitstehenden Beförderers.
2. Dem Beförderer steht nach der Überschreitung von 2 Stunden der Standzeit ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Fahrzeuges gemäß der geplanten Be-/Entladung, zusätzliche Vergütung zu:
 - 1) in Höhe von 700 € netto, den Kurs vom Tag der Be-/Entladung für jede angefangene 24h der Standzeit, erhöht um die anschlägige Umsatzsteuer vorausgesetzt, unter Vorbehalt des Abs. 2.
 - 2) in Höhe von 70 € netto, den Kurs vom Tag der Be-/Entladung für jede angefangene Stunde der Standzeit, erhöht um die zustehenden Umsatzsteuer vorausgesetzt, falls die Standzeit 24h nicht überschreitet.
3. Nimmt der Beförderer geänderten Auftrag an, so steht ihm die Zusatzvergütung, über den, im ursprünglichen Auftrag vorgesehen Betrag, welche ein Produkt der, über die sich aus dem ursprünglichen Auftrag ergebenden gefahrenen Km und des Satzes in Höhe von 1,6 € für 1 km, erhöht um die anschlägige Umsatzsteuer zu.
4. Erfordert der Auftraggeber die Übermittlung der Faktura oder der Transportunterlagen in Papierform, so steht dem Beförderer die Zurückerstattung der Korrespondenzkosten, laut den geltenden Gebühren des Postbetreibers in maximaler Höhe von:
 - 1) 3€ für inländische Korrespondenz
 - 2) 6€ für internationale Korrespondenz auf dem EU-Gebiet
 - 3) 8€ für internationale Korrespondenz auf dem EU-Gebiet

INTERMAN 2000 Sp. z o.o.
z siedzibą w Łodzi
92-517 Łódź, ul. A. Sacharowa 89, lok. 59
NIP 7282365985, REGON 472361732
KRS 0000087331

-oder von dem, nach dem Durchschnittkurs der nationalen Polnischen Bank (NBP) vom Entladungstag ermittelten Beträgen gleichgestellten Betrag, erhöht um die anschlägige Umsatzsteuer.

5. Der Beförderer belastet den Auftraggeber durch Ausstellung von Lastschriften und ihrer Zustellung gemäß den Grundsätzen der Rechnungstellung und Fertigung der Dokumentation mit Zusatzkosten, von denen im Kapitel IV die Rede ist.
5. Der Beförderer ist zur Beitreibung der, die vorbehaltenen Vertragsstrafen übersteigenden Forderungen, einschließlich des getragenen Schadens gemäß allgemeinen Grundsätzen berechtigt.

V. UNERLAUBTE BESTIMMUNGEN

1. Sämtliche, dem Wesen des Beförderungsvertrages oder seinem Charakter widrigen Bestimmungen des Transportauftrags werden für nichtig gehalten, insbesondere werden folgenden Bestimmungen:
 - 1) die die Zahlung an den Beförderer der im Beförderungsvertrag vereinbarten Frachtgebühr mit anderen Tätigkeiten als die realisierten Transporttätigkeiten bedingen, insbesondere mit der Pflicht der Zustellung der Transportunterlagen im Original.
 - 2) die den Beginn der Zahlungsfrist zugunsten des Beförderers der im Beförderungsvertrag vereinbarten Frachtgebühr mit anderen Tätigkeiten als die realisierten Transporttätigkeiten bedingen
 - 3) die den Beförderer zur Zustellung der Transportunterlagen oder der Faktura binnen der festgesetzten Frist verpflichten
-samt sämtlichen vorbehaltenen Sanktionen für den Fall der Verletzung der oben genannten Pflichten
 - 4) die den Auftraggeber zum Abschlag der Forderung aus der im Vertrag vorgesehenen Vergütung des Beförderers, ohne frühere Zustimmung des Beförderers berechtigen
 - 5) die dem Beförderer das Anrecht auf Zusatzvergütung im Zusammenhang mit der Standzeit im Ort der Beladung entziehen,
für nichtig gehalten.
2. Zur Feststellung der Ungültigkeit der Vertragsbestimmungen ist ihr Zweck sowie Art der Festsetzung von Rechten und Pflichten der Parteien und nicht ausschließlich buchstäblicher Inhalt der Vereinbarung maßgebend.
3. Wird eine der Bestimmungen des Vertrages für ungültig, rechtswidrig oder als mit den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens nicht übereinstimmend gehalten, so wird solche Bestimmung weggelassen und der Vertrag zwischen den Parteien wird im Übrigen aufrechterhalten.
4. Wir teilen Ihnen mit, dass bei Zweifeln ist der Inhalt in der polnischen Sprache bindend. Die Übersetzung spielt eine Hilfsfunktion aus.

Das Unternehmen verwendet:



Ergebnis der Überprüfung: positiv 100%

